

Beschluss

In dem Statutenstreitverfahren

- hier: Säumnisbeschwerde -

3/2019/St

auf Antrag

1. Des SPD-Ortsvereins [...], vertreten durch seinen Vorsitzenden [...]
2. Des SPD-Ortsvereins [...]

- Antragsteller -

gegen

den Unterbezirk [...], vertreten durch seinen Vorsitzenden [...]

- Antragsgegner und Säumnisbeschwerdeführer -

hat die Bundesschiedskommission am 16. Mai 2019 unter Mitwirkung von

Hannelore Kohl, Vorsitzende,

Dr. Thorsten Jobs, Stellvertretender Vorsitzender und

Prof. Dr. Roland Rixecker, Stellvertretender Vorsitzender

beschlossen:

- 1. Es wird festgestellt, dass die Landesschiedskommission [...] die Rechte des Antragsgegners dadurch verletzt hat, dass sie in dem am 13. bzw. 24. August 2018 von den Antragstellern eingeleiteten Statutenstreitverfahren nicht satzungsgemäß innerhalb von sechs Monaten eine mündliche Verhandlung durchgeführt hat.**
- 2. Die Landesschiedskommission [...] des SPD-Landesverbandes [...] wird angewiesen, binnen 2 Wochen ab Zugang dieses Beschlusses eine mündliche Verhandlung, die innerhalb von 6 Wochen ab Zugang dieses Beschlusses stattzufinden hat, anzuberaumen.**

Gründe:

I.

1.

Am [...] 2018 hat der Unterbezirksparteitag des Antragsgegners eine neue Satzung verabschiedet. Sie bestimmt, dass die Zahl der Delegierten aus den Ortsvereinen von 260 auf 180 reduziert wird. Im Vorfeld waren die geplanten Änderungen im Unterbezirk auf verschiedenen Veranstaltungen diskutiert worden, ohne dass offenbar die Frage des Zeitpunkts des Wirksamwerdens einer solchen Änderung problematisiert wurde.

Zuvor - in den ersten Monaten des Jahres 2018 - hatten die Mitgliederversammlungen der Ortsvereine des Unterbezirks die Delegierten zum Unterbezirksparteitag für die Dauer von zwei Jahren nach dem bisherigen Schlüssel gewählt.

Der Vorstand des Unterbezirks hat nach dem Unterbezirksparteitag unter Hinweis auf § 19 Satz 1 seiner Satzung die Auffassung vertreten, die neue Regelung gelte ab der Beschlussfassung des Unterbezirksparteitags mit der Folge, dass sich die Zahl der von den Ortsvereinen gewählten Delegierten schon auf dem nächsten Unterbezirksparteitag verringere. Daraus folge, dass nach dem ursprünglichen Schlüssel gewählte, dem neuen Schlüssel aber nicht mehr entsprechende Delegierte lediglich als "Ersatzdelegierte" zu betrachten seien.

2.

Dagegen haben sich der Antragsteller zu 1. unter dem 10. August 2018 - eingegangen am 13. August 2018 - und der Antragsteller zu 2. mit einem auf den 24. August 2018 datierten Schreiben, beide Schreiben gerichtet an die Landesschiedskommission [...] mit dem Ziel eines Statutenstreitverfahrens an die Landesschiedskommission mit der Begründung gewandt, eine "Verkürzung der Amtszeit" gewählter Delegierter sei unzulässig. Die Reduzierung der Delegiertenzahl könne erst mit Ablauf der Wahlzeit der bis 2020 gewählten Delegierte in Kraft treten, und es sei zu prüfen, inwieweit der Antrag auf Einleitung eines Statutenstreitverfahrens aufschiebende Wirkung entfalte.

In dem Antragsteller zu 1. zugeleiteten E-Mails haben weitere Ortsvereine - [...] - erklärt, das Statutenstreitverfahren zu „unterstützen“.

Ein Delegierter des Unterbezirksparteitags - der Genosse [...] - hat, soweit aus den der Bundesschiedskommission vorliegenden Verfahrensakten ersichtlich, außerdem unter dem 18. August 2018 die Landesschiedskommission zusätzlich unter Hinweis auf seinen zuvor mit der Schiedskommission des Unterbezirks [...] geführten Schriftverkehrs gebeten, sich mit der formalen Korrektheit der Beschlussfassung des Unterbezirksparteitags zu befassen; die Beschlussfassung des Unterbezirksparteitags sei schon deshalb satzungswidrig, weil die Redezeit zu dem Antrag auf

Satzungsänderung unzulässig verkürzt worden sei und ein Abänderungsantrag nicht korrekt zur Beschlussfassung gestellt worden sei.

3.

Die Landesschiedskommission [...] hat, soweit aus den Verfahrensakten ersichtlich, über die Eingangsverfügung ihres Vorsitzenden vom 20. September 2018 hinaus trotz Erinnerung der Landesgeschäftsstelle seither nichts weiter veranlasst.

4.

Dagegen hat der Antragsgegner am 08. März 2019, eingegangen bei der Bundesschiedskommission am 13. März 2019, Säumnisbeschwerde erhoben.

II.

1.

Die Bundesschiedskommission bemerkt vorab:

Die Ordnung von Verfahrensakten muss klar und eindeutig erkennen lassen, welche Gliederungen der Partei sich - durch wen vertreten und in welcher Reihenfolge - an einem parteigerichtlichen Verfahren beteiligt haben.

Gliederungen der Partei, die einem parteigerichtlichen Verfahren beitreten wollen, müssen dies der zuständigen Schiedskommission gegenüber erklären (§ 9 Abs. 1 c, Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 5 SchiedsO). Eine Mitteilung an die den Antrag stellende Gliederung genügt auch dann nicht, wenn sie - weil sie ihr in Durchschrift zur Kenntnis gebracht wurde - durch eine Geschäftsstelle weitergeleitet wird. Daher sind Beteiligte des Statutenstreitverfahrens - gegenwärtig - lediglich die Antragsteller und der Antragsgegner, wovon auch der Vorsitzende der Landesschiedskommission [...] ausgegangen ist.

Übrigen sollen Anträge schriftlich an die zuständige Schiedskommission gerichtet und bei deren Geschäftsstelle eingereicht werden (§ 2 Abs. 4 SchiedsO). Die Verfahrensvorgaben für Schiedskommissionen (insbesondere die Schiedsordnung der Partei) halten weiterhin an der Schriftlichkeit des Verfahrens fest und sehen weder ein elektronisches Verfahren noch eine Korrespondenz per E-Mail im Verfahren vor; somit können auf diesem Wege weder Erklärungen noch Rechtsmittel wirksam abgegeben bzw. eingelegt werden. Grund hierfür ist insbesondere, dass im Verfahren eindeutig zu erkennen sein muss, was bestimmende Schriftsätze sind und wann diese - da vielfach Fristen laufen - wirksam bei der zuständigen Stelle eingegangen sind (und ggfs. anderen zu beteiligenden Stellen mit Zustellungswillen zugeleitet worden sind).

Die Bundesschiedskommission kann ferner nicht ohne Weiteres erkennen, welche unmittelbar verfahrensrechtliche Bedeutung die in den ihr vorgelegten Akten befindlichen Ausführungen sonstiger Genossen haben sollten, deren konkrete Verfahrensbeteiligung nicht ersichtlich ist; auch rein interner Schriftverkehr zwischen Mitgliedern der Schiedskommission beispielsweise würde jedenfalls nicht in die konkrete Verfahrensakte gehören.

Auf Folgendes wird ferner hingewiesen: Parteigerichtliche Verfahren stehen in ihrem Ablauf nicht im Belieben von Gliederungen der Partei. Parteigerichtliche Verfahren dienen nach dem Gesetz dem Schutz der innerparteilichen Konfliktbeilegung; werden sie nicht ordnungsgemäß nach den Vorgaben der Statuten und Ordnungen der Partei durchgeführt, kann ein mit diesem Ziel nicht von vornherein vereinbar Rechtsschutz durch staatliche Gerichte beantragt werden. Daher entspricht es nicht nur dem innerparteilichen Recht, sondern auch dem Gebot innerparteilicher Solidarität, solche Verfahren formell und materiell korrekt vor den Schiedskommissionen zu führen.

2.

Die Säumnisbeschwerde ist begründet.

Nach § 21 Abs. 5 i.V.m. § 6 Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 SchiedsO dürfen zwischen dem Beginn des Statutenstreitverfahrens -im Streitfall dem 13. August 2018 -und der -bislang nicht anberaumten -mündlichen Verhandlung nicht mehr als sechs Monate liegen. Diese Frist ist überschritten, sodass der Säumnisbeschwerde -die sowohl der Antragsteller-als auch der Antragsgegnerseite offensteht -stattzugeben ist unabhängig davon, ob die Verletzung der Frist auf ein Verschulden der erstinstanzlichen Schiedskommission zurückzuführen ist. Das ist unabhängig auch davon, dass §6 Abs. 3 Satz 3 SchiedsO für die Einlegung der Säumnisbeschwerde die Mitteilung an beide Schiedskommissionen genügen lässt. Diese Mitteilung „genügt“, ist aber nicht Voraussetzung der Statthaftigkeit und Begründetheit einer Säumnisbeschwerde.

3.

Rechtsfolge der Säumnisbeschwerde ist i.S. eines "Tu-Was-Rechtsbehelfs" lediglich die Feststellung des satzungswidrigen Verhaltens der säumigen Schiedskommission. Die Säumnisbeschwerde hat-mangels statutarischer Regelung -keinen „Devolutiveffekt“, führt also nicht dazu, dass das Verfahren zur Sachentscheidung in eine höhere Instanz, hier die Bundesschiedskommission, gehoben würde. Vergleichbare Regelungen des staatlichen Rechts bei unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens (vgl. §198 GVG zur Verzögerungsrüge mit ggfs. Entschädigungsanspruch) kennen eine solche Rechtsfolge gleichfalls nicht.

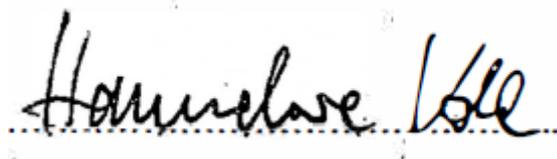
Das hat seinen Grund auch darin, dass ansonsten nachgeordnete Schiedskommissionen sich ihrer Verhandlungs-und Entscheidungspflicht durch Untätigkeit entziehen könnten und die Beteiligten im parteischiedsgerichtlichen

Verfahren um eine Sachentscheidung der an und für sich zuständigen Instanz gebracht würden, die durch die übergeordnete Instanz überprüft werden kann.

Ungeachtet dessen erachtet es die Bundesschiedskommission im Interesse einer angemessenen Dauer des parteischiedsgerichtlichen Verfahrens für notwendig, der Landesschiedskommission die im Tenor unter 2. enthaltenen konkreten terminlichen Vorgaben für ihr weiteres Vorgehen zu setzen. Die Bundesschiedskommission geht davon aus, dass diese Vorgaben dem innerparteilichen Recht entsprechend solidarisch beachtet werden und auch eingehalten werden können.

4.

Die Landesschiedskommission wird im Verlauf ihres weiteren Verfahrens zu beachten haben, was Gegenstand des Statutenstreitverfahrens ist. Da Antragsteller im Statutenstreitverfahren lediglich Gliederungen der Partei sein können (vgl. § 21 Abs. 2 SchiedsO), sind deren Anträge und deren Begründung maßgeblich. Der Antrag der Antragsteller rügt insoweit -lediglich -die Unvereinbarkeit der Satzungsänderung mit höherrangigem Recht, also die der Beschlussfassung des Unterbezirksparteitags zu entnehmende Abkürzung der Wahlperiode der von den Ortsvereinen gewählten Delegierten. Die von dem Delegierten [...] vorgetragene Einwände gegen das Verfahren der Beratung und Beschlussfassung sind soweit ersichtlich - nicht Gegenstand der Anträge. Seine eigene „Bitte“ ist, sollte er damit einen eigenen Antrag gestellt haben wollen, nicht zulässig, weil er selbst nach der Schiedsordnung der Partei nicht Antragsteller eines Statutenstreitverfahrens sein kann. Die Landesschiedskommission hat ihn daher zu Recht nicht in das Verfahren einbezogen

A handwritten signature in black ink, reading "Hannelore Kohl", written over a horizontal dashed line.

Kohl